

An
Fachbereichskonferenz der Studiengänge Soziale Arbeit (FBKSSO)
Per Upload an www.ogsa.at

Stellungnahme des obds zum Entwurf eines Kerncurriculums für BA Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen

Vorbemerkung

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) bedankt sich ausdrücklich für den transparenten Prozess und die Möglichkeit zur Beteiligung am Diskurs. Das Engagement der Initiator*innen sowie das Commitment der Österreichischen Fachgesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) machen es möglich, trotz der Fragmentierung Sozialer Arbeit in Österreich einen strukturierten Diskurs zu führen.

Der obds bedankt sich bei der FBKSSO dafür, mit dem vorliegenden Entwurf, der notwendigerweise auf den Wirkungs- und Handlungsbereich der BA Studiengänge Soziale Arbeit an Fachhochschulen beschränkt sein muss, ein Dokument zur Verfügung zu stellen, das als Ausgangspunkt für den Diskurs in der Fachcommunity dienen kann.

Gleichzeitig zeigt sich an den Diskussionen, die rund um diesen Prozess stattfinden einmal mehr, dass aufgrund des Fehlens offizieller Gremien, die einen Austausch bzw. Abstimmung quer über die Bildungseinrichtungen (Schulen, FH, Universitäten etc.) und Studienrichtungen hinweg ermöglichen, das In-Austausch und In-Kontakt bleiben eine Herausforderung darstellt.

Der obds ist zuversichtlich, dass es – wie es bereits beim Identifikationsrahmen für Soziale Arbeit in Österreich gelingen wird, ein gemeinsames Kerncurriculum für den gesamten tertiären Bildungsbereich zu erarbeiten und die gesamte Fachlichkeit der Profession der Sozialen Arbeit, also Sozialpädagogik und Sozialarbeit, miteinzubeziehen.

Zum vorliegenden Entwurf

Mit seiner Stellungnahme möchte der obds einen Beitrag zur Weiterführung der nun begonnenen Prozesse leisten. Ziel der Stellungnahme des obds ist es daher weniger, auf einzelne Teilaspekte oder Formulierungen einzugehen. Stattdessen werden auf Basis der Auseinandersetzung mit Berufspolitik und Berufsrecht Ergänzungen vorgeschlagen, die dazu beitragen könnten, um Soziale Arbeit in Zukunft auch durch ein umfassendes Berufsrecht abzusichern und ihre Eigenständigkeit herauszustreichen.

Im SozBezG 2024¹ wird als Voraussetzung zum Führen der Berufsbezeichnung Sozialarbeiter*in unter anderem der Abschluss des „Grundstudiums der Sozialen Arbeit“ genannt. Für das Führen der Berufsbezeichnung Sozialpädagoge*in ist unter anderem der Abschluss eines BA Studiums Sozialpädagogik oder der Abschluss eines MA Studiums Sozialpädagogik Voraussetzung „sofern bis zum Abschluss des Studiums Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit im Ausmaß von mindestens 60 ECTS Anrechnungspunkten erworben wurden“². Aus Sicht des obds kann – im Sinn des Verständnisses von Sozialer Arbeit als gemeinsamen Oberbegriff von Sozialarbeit und Sozialpädagogik – ein Grundstudium Sozialer Arbeit entweder eine Schwerpunktsetzung in Sozialarbeit oder in Sozialpädagogik aufweisen.

In Übereinstimmung mit dieser Überlegung hat die FBKSSO im Begleitschreiben zu ihrem Entwurf für ein Kerncurriculum auch festgehalten:

„Das Kerncurriculum dient primär einer Orientierung für aktuelle und zukünftige Ausrichtungen von **Curricula der BA Studiengänge Soziale Arbeit an österreichischen Fachhochschulen**. (Anm.: *Hervorhebung im Original*). Dieses soll regionalen Besonderheiten Rechnung tragen können und für künftige Anforderungen einen offenen Gestaltungsrahmen ermöglichen. Bevor die vorliegende Version im kommenden Oktober verabschiedet und veröffentlicht wird, bietet die ogsa der FBKSSO die Plattform, die Fachcommunity Soziale Arbeit zu informieren, sich daran zu orientieren und Stellung beziehen zu können.“³

ogsa und obds verweisen in ihrem Statement ebenfalls darauf, dass nach Beschlussfassung des Kerncurriculums durch die FBKSSO ein „weiterer, vertiefter Austausch mit der Fachcommunity geplant“ ist.⁴

Dieser weitere, vertiefte Austausch ist aus Sicht des obds unbedingt nötig um – entsprechend der im bereits in Kraft getreten SozBezG 2024 gemachten Verweise auf ein Grundstudium gerecht zu werden. Den Zielsetzungen des Gesetzes, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, nämlich Transparenz bezüglich Qualifikation und Kompetenzen⁵ von Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen herzustellen und damit die Qualität Sozialer Arbeit zu sichern, kann so entsprochen werden.

Der obds begrüßt, dass der vorliegende Entwurf auf die internationalen Standards für Curricula von IASSW (International Association of Schools of Social Work) und IFSW (International Federation of Social Work) verweist. Dadurch werden sowohl der Mindestumfang von Ausbildungen im Rahmen von 180 ECTS Punkten als auch die Notwendigkeit des Nachweises von spezifischen Fachkenntnissen, nämlich zu

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012560>
² s.o.

³ <https://www.ogsa.at/kerncurriculum/>

⁴ <https://www.ogsa.at/2024/04/kerncurriculum-bachelor-soziale-arbeit/>

⁵ 2448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2448/fname_1612415.pdf

- a. Sozialer Arbeit im Kontext ihrer politischen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und historischen Bezüge,
- b. handlungsleitenden Theorien, Methoden und praktischem Wissen (inklusive Rechtskenntnissen) als Voraussetzung für berufliche Tätigkeit in der Praxis,
- c. Sammlung und Reflexion von Praxiserfahrungen während der Ausbildung im Ausmaß von etwa 25% des Studienumfang

außer Streit gestellt.

Berücksichtigung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Bezüglich der Vorschläge und inhaltlichen Ausgestaltung der 9 Säulen für ein Grundstudium der Sozialen Arbeit regt der obds an, die darin gemachten Formulierungen hinsichtlich der Stringenz zur Berücksichtigung von Sozialarbeit UND Sozialpädagogik (die ja entsprechend des Selbstverständnisses der BA Studiengänge Soziale Arbeit ebenfalls Teil der Ausbildung ist) zu überprüfen bzw. zu schärfen.

Anregungen zum Kapitel „Ziele der Grundausbildung Soziale Arbeit“

Aus Sicht des obds erscheint es sinnvoll das Kapitel zu den Zielen der Grundausbildung Soziale Arbeit erstens dem Abschnitt zu den 9 Säulen des Kerncurriculums voranzustellen und zweitens es zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Der obds regt an, in Anlehnung an bereits bestehende Berufsgesetze anderer Berufsgruppen⁶ anstatt der ausschließlichen Aufzählung von „Zielsetzungen“ Bezug auf die Berufsumschreibung von Sozialer Arbeit zu nehmen, wie sie in den Erläuterungen zum SozBezG 2024⁷ und im Dokument „Definition Sozialer Arbeit (konkretisiert für Österreich)⁸ und im Dokument „Soziale Arbeit in Österreich. Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit in Österreich“⁹ bereits festgeschrieben ist. Zusätzlich regt der obds an, Inhalte entsprechend der Definition des Berufs ‚Sozialarbeiter‘ der International Labor Organisation (ILO) zu übernehmen, die von der Statistik Austria 2011 für Österreich veröffentlicht wurden.¹⁰ In Ableitung davon wäre folgende Formulierung vorstellbar:

„Berufsumschreibung

Soziale Arbeit in ihren beiden Ausprägungsformen Sozialarbeit und Sozialpädagogik ist eine eigenständige Handlungswissenschaft. Sie umfasst die berufsmäßige, umfassende,

⁶ Vgl.: z.B. das ebenfalls 2024 in Kraft getretene Psychotherapiegesetz https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/BNR/942/fname_1623615.pdf sowie der Entwurf zum MTDG 2024 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/343/fname_1627503.pdf

⁷ 2448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2448/fname_1612415.pdf

⁸ Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds): Definition der Sozialen Arbeit (konkretisiert für Österreich) unter <https://obds.at/dokumente/definition-der-sozialen-arbeit-konkretisiert-fuer-oesterreich/>

⁹ <https://obds.at/dokumente/kurzfassung-identifikationsrahmen/>

¹⁰ https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Systematik_der_Berufe_OEISCO-08.pdf (ITEM 2635)

bewusste und geplante Unterstützung und Hilfe für Einzelpersonen, Familien, Gruppen oder das Gemeinwesen mit den Zielen

- *der Förderung und Sicherstellung von selbstbestimmter sozialer Teilhabe und Inklusion sowie der Inanspruchnahme von Ressourcen*
- *der Übernahme sozialer Verantwortung*
- *der Unterstützung bei der Durchsetzung sozialer Rechte.*

Insbesondere, aber nicht ausschließlich, werden, sofern dies fachlich geboten erscheint, Unterstützungs- und Beratungsprozesse in den Bereichen soziale Absicherung und Sicherung von Grundbedürfnissen, Ehe- und Familienberatung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Umgang mit Sucht und Delinquenz, soziale Inklusion und Nicht-Diskriminierung sowie Zugang zu Gesundheitseinrichtungen geleistet.

Die mit diesem Kerncurriculum in Einklang stehenden Ausbildungen befähigen die Berufsangehörigen dazu, geeignete Maßnahmen für Einzelpersonen aller Altersstufen unabhängig etwaiger Erkrankungen, für Personengruppen oder das Gemeinwesen zu setzen. Das umfasst auch das Setzen von Angeboten der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention.

Insbesondere zählt zu den Leistungen, die von den Berufsangehörigen auf Basis ihrer Ausbildung unter Rückbezug auf ihre Fachlichkeit und auf wissenschaftlicher Grundlage erbracht werden können:

- *Sozialanamnese und Sozialdiagnostik unter Einbeziehung der Beteiligten und ihren Umwelten mit geeigneten Assessmentmethoden*
- *Das Initiieren, Gestalten, Begleiten und Evaluieren von Hilfe-, Unterstützungs-, Bildungs-, Veränderungs- und Entwicklungsprozessen bei Individuen, von Gruppen oder in Gemeinschaften sowie auf gesellschaftlicher Ebene, unter Einbeziehung und unter Beachtung des Willens der Beteiligten.*
- *Die fachliche Begründung der (Nicht)Interventionen unter Rückbezug auf geltende Rechtsnormen sowie ethische Grundsätze der Profession*
- *Die Unterstützung bei der Erschließung persönlicher, sozialer, rechtlicher, lebensweltlicher bzw. sozialräumlicher und institutioneller Ressourcen und beim Aktivieren von Selbsthilfepotentialen.*
- *Durchführen von Beratungs- und Krisengesprächen für Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften in unterschiedlichsten Settings, sowie Moderation und Gestaltung von Gesprächsprozessen.*
- *Erstellung von Fachkonzepten und Stellungnahmen*
- *Erstellung fachlicher Gutachten, insbesondere auch in den Bereichen Justiz, Opferschutz sowie Kinder- und Jugendhilfe.*
- *Einschätzung von Gefährdungen von Kindern oder vulnerabler bzw. in ihrer eigenen Entscheidungsfähigkeit eingeschränkten Personen*
- *Teilnahme an Forschung und Lehre*
- *Begleitung von Praxislernphasen für Studierende und Gestaltung von Reflexionsprozessen in diesem Rahmen*

- *Vernetzung, Austausch und Kooperation insbesondere mit, aber nicht ausschließlich, Einrichtungen und Vertreter*innen des Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Justiz- und Gemeinwesenswesens*
- *Vermittlung und Begleitung von Personen, Gruppen oder Gemeinschaften in Übergangssituationen und Übernahme einer Schnittstellenfunktion.“*

Selbstverständlich versteht sich der obige Text als Vorschlag und sind Ergänzungen / Konkretisierungen im gemeinsamen Diskurs – vielleicht im Zug der Überarbeitung des Kerncurriculums – vorzusehen. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses und die Umschreibung als Berufsbild wäre ein Vorgriff auf eventuell später stattfindende Prozesse für ein Berufsgesetz und könnten v.a. gegenüber dem Außen Klarheit über Auftrag, Zielsetzungen und Kompetenzen der Sozialen Arbeit in Österreich schaffen.

Die Erbringung von wie oben skizzierten Leistungen nach Abschluss der Ausbildung erfordert bereits während der Grundausbildung neben Fach-, Theorie- und Methodenwissen auch die Herausbildung einer professionellen Identität, das Sammeln und die Reflexion von einschlägigen Praxiserfahrungen im Rahmen der Ausbildung sowie das Erlernen wesentlicher Grundlagen professioneller Gesprächsführung, weshalb die Frage der Ausgestaltung und der Ausbildungsinhalte und von Grundstudien in Sozialer Arbeit und das ausgewogene Verhältnis zueinander, die jedenfalls auch von Quereinsteiger*innen bei Absolvierung eines MA-Studiums ohne einschlägiges Grundstudium zu erbringen sind, von zentraler Bedeutung ist.

Voraussetzungen für den Quereinstieg in ein MA-Studium bei nicht-einschlägigem Grundstudium

Hier wird ausdrücklich auf die Stellungnahme der ogsa und deren Positionierung, besonders in Hinblick auf die näheren Ausführungen zu den 60 ECTS bei Quereinstieg in ein Masterstudium verwiesen. Der obds schließt sich der Forderung der ogsa und auch anderen Stellungnahmen zum Kerncurriculum an, wonach die erforderlichen 60 ECTS Punkte sowohl fachliche Grundlagen und damit implizit Grundlagen der beruflichen Identität, der Ethik sowie des Menschenbilds und des Umgangs mit mehrfachen Mandatierungen enthalten sollen. Die Inhalte des Kerncurriculums selbst sollen

„nach Maßgabe der Möglichkeiten bundesweit einheitlich zwischen den Ausbildungseinrichtungen, die entsprechende Anerkennungen vornehmen, abgestimmt werden. Berücksichtigung finden sollen dabei einschlägige berufliche Erfahrungen sowie entsprechende Reflexion darüber, die auch in den Grundstudiengängen der Sozialen Arbeit als Anrechnung für Praxiszeiten herangezogen werden; berufsfeldspezifische rechtliche Kompetenzen in Sozialer Arbeit; gleichwertige Qualifikationsnachweise zum professionellen Handeln Sozialer Arbeit sowie zum professions- und gesellschaftstheoretischen Wissen.“¹¹

¹¹ 2448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2448/fname_1612415.pdf

Säulen und Modulmodelle

Der obds regt an eine Gliederung nach Modulen anstelle der Säulen zu überlegen.

Dies würde die Vergleichbarkeit und im Sinn der Durchlässigkeit eine Anrechenbarkeit erleichtern. Gleichzeitig könnten so Konkretisierungen erfolgen, welche Lehr- und Lerninhalte jedenfalls Teil einer einschlägigen Ausbildung sein müssten. Eine entsprechende Konkretisierung im Kerncurriculum könnte in spätere rechtliche Regelungen einfließen. Ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist, dass eine modulare Gestaltung es künftig auch Berufsangehörigen erleichtern würde, Teile ihrer Ausbildung angerechnet zu bekommen – zum Beispiel bei einer Ausbildung in „psychosozialer Beratung“ entsprechend der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung¹². In dieser wird bereits jetzt festgehalten, welche Ausbildungsinhalte mit wie vielen ECTS-Punkten Absolvent*innen eines BA Studiums Soziale Arbeit zusätzlich zum Studienabschluss nachzuweisen müssen, um eine Gewerbeberechtigung zu erlangen.¹³

Neben Pflicht- könnten auch Wahlmodule angeboten werden, die dann entweder Übergänge zu anderen Ausbildungen (z.B. Mediation) oder Zertifikaten (z.B. Case Management) ermöglichen, oder eine Vertiefung in einzelnen Schwerpunkten ermöglichen.

Ebenfalls zu überlegen wäre, in welchen Modulen (vgl. dazu die Frage der Herausbildung einer professionellen Identität) die Lehre vorrangig durch Berufsangehörige geleistet und welche im Sinn der interprofessionellen Kooperation und Zusammenarbeit von Angehörigen anderer Wissenschaftsdisziplinen abgehalten wird.

Zur Praxis der Sozialen Arbeit (Säule 6)

Der obds begrüßt ausdrücklich die Bedeutung des Erwerbs von Praxiskompetenzen als Teil der Grundausbildung in Sozialer Arbeit im Rahmen der Ausbildung. Dies stellt auch entsprechend der internationalen Ausbildungsstandards eine der drei Kernbereiche der Ausbildung dar. Umso wichtiger ist es uns anzuregen, dass hier im gemeinsamen Diskurs weitere Konkretisierungen vorgenommen werden, um die Qualität der Praxisausbildung weiterhin zu gewährleisten.

Es wird angeregt zu konkretisieren, welche gemeinsamen Standards (ECTS Umfang, Dauer und Lage der Praktika) für Grundausbildungen in Sozialer Arbeit gelten sollen, welche Voraussetzungen für duale Ausbildungen gelten sollen und welche Rahmenbedingungen (auch auf Seiten der Organisationen) als notwendig erachtet werden, um während des Ausbildungspraktikums eine entsprechende Begleitung und Reflexion zu gewährleisten. Es wird angeregt zu überlegen, ob und wie weit nicht die Anleitung und Begleitung der Praktika durch eine Fachkraft der Sozialen Arbeit

¹² https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_116/BGBLA_2022_II_116.pdfsig

¹³ Nämlich z.B. im Modul IV: Beratungskompetenzen und methodisches Hintergrundwissen der Beratung oder im Modul XII: Einzelselbsterfahrung und im Modul XIII: Einzel- und Gruppensupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung

(Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in) auch in einem Kerncurriculum als Erfordernis festgelegt werden sollte, um die Herausbildung der professionellen Identität und der beruflichen Haltung zu fördern und inwiefern der Austausch mit der Ausbildungseinrichtung gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich der (Selbst)Reflexion (Säule 8) wird angeregt, diese eng an die Praxiserfahrungen zu knüpfen und, besonders in Hinblick auf mögliche berufsrechtliche Regelungen, entsprechende Verpflichtungen zur Selbstreflexion, wie sie bei anderen Professionen im Berufsrecht vorgesehen sind, zu berücksichtigen bzw. dezidiert auszuweisen. Derzeit können Berufsangehörige der Sozialen Arbeit oft nicht ohne weiteres einen Nachweis über Selbstreflexion und Selbsterfahrung während der Ausbildung erbringen, was bei Übertritt in andere Berufsfelder, die dies explizit erfordern, von Nachteil sein kann.

Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft auf der Mikro-, Meso- und Makroebene

Der Umstand, dass Soziale Arbeit neben der individuellen Beratungs- und Unterstützungstätigkeit auch im Gemeinwesen wirkt (vgl. dazu z.B. die Globale Definition der Sozialen Arbeit), sollte jedenfalls im Kerncurriculum Berücksichtigung finden. Dies als Alleinstellungsmerkmal von Sozialer Arbeit stärker herauszuarbeiten, macht die spezifische Kompetenz und den gesellschaftlichen Auftrag auch im Vergleich mit anderen – meist auf individueller Ebene ansetzenden Gesundheitsberufen bzw. von Gewerben wie der Lebens- und Sozialberatung – möglich. Auch die Berücksichtigung der sozialen Determinanten für Gesundheit¹⁴ und der Tertiärprävention bei chronischen Erkrankungen bzw. anderen gesundheitlichen Einschränkungen (Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sind z.B. im Bereich von Sucht- und psychiatrischen Erkrankungen integraler Bestandteil des Versorgungssystems) würde so geschärft werden. Damit würden auch internationale Entwicklungen aufgegriffen werden (vgl. die Zusammenarbeit zwischen IFSW Global und WHO¹⁵), und eine Anerkennung der Fachlichkeit und der Unverzichtbarkeit von Sozialer Arbeit im Gesundheits-, Sozial- und Bildungssystem abseits der Durchführung von Einzelfallarbeit und Beratungstätigkeiten erleichtert werden.

Namentliche Erwähnung von Methoden, Techniken und Handlungsansätzen

Ein weiterer Aspekt der in Hinblick auf zukünftige rechtliche Regelungen bedeutsam sein könnte, ist die namentliche Erwähnung (nicht im Sinne eines Tätigkeitsvorbehaltes sondern einer beispielhaften Aufzählung!) von spezifischen Handlungsansätzen der

¹⁴ Unter sozialen Determinanten der Gesundheit werden jene Bedingungen verstanden, unter denen Menschen geboren werden, aufwachsen, arbeiten, leben und altern. Beispiele von sozialen Determinanten sind Einkommen und soziale Sicherheit, Ausbildung, Arbeitslosigkeit und -unsicherheit, Arbeitsbedingungen, Nahrungsunsicherheit, Wohnen, Grundversorgung, frühkindliche Entwicklung, strukturelle Konflikte und Zugang zu leistbaren Gesundheitsdienstleistungen mit entsprechender Qualität. Vgl. dazu https://www.who.int/health-topics/social-determinants-of-health#tab=tab_1

¹⁵ <https://www.ifsw.org/ifsw-works-with-who-on-transforming-health-policy-and-practice/>

Sozialen Arbeit (wie z.B. Case Management, Sozialraumorientierung, systemische Sichtweisen,...), um jene Kompetenzen, über die Fachkräfte der Sozialen Arbeit zweifellos verfügen, konkret sichtbar zu machen. Diese in einem Kerncurriculum bzw. integralen Bestandteil der Ausbildung explizit zu benennen und vorzusehen schafft die Grundlage, um auf diese auch zu verweisen und auf ihre Verbreitung und Verwendung hinzuweisen.

Mit nochmaligem Dank für die Aufsetzung des Prozesses und Möglichkeit der Einbindung! Der obds ist zuversichtlich, dass dadurch die weiteren notwendigen Professionalisierungsschritte der Sozialen Arbeit in Österreich ermöglicht werden und der breite gemeinsame Diskurs seine Fortsetzung finden kann!

Selbstverständlich stehen wir für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung!

Mit kollegialen Grüßen

Gerlinde Blemenschitz-Kramer und Julia Pollak

Wien, 31.5.2024

Anhang: weitere Verweise und Links

Als mögliche relevante Dokumente stellen wir hier Links zur Verfügung, die für den weiteren Diskurs von Interesse sein können.

Bundesagentur für Arbeit: „Sozialarbeiter/in Sozialpädagog/in“.
https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/58775#taetigkeit_berufsbeschreibung_taeigkeitsinhalte

International Federation of Social Workers: Global Definition of Social Work including commentary notes. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

International Labor Organisation (ILO): International Standard Classification of Occupations 2008 (ISCO-08)

Statistik Austria (Hg.) Systematik der Berufe. ÖISCO 08. Band 1.
[https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Systematik_der_Berufe OEISCO-08.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Systematik_der_Berufe_OEISCO-08.pdf)

Lehrplan der Akademien für Sozialarbeit i.d.F. von 2006:
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1962/242/P81/NOR12127772>

Bildungsziele, Didaktik und Stundentafel der Akademien für Sozialarbeit entsprechend der Verordnung id.F. von 2006:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008941&FassungVom=2009-08-31>

Schulorganisationsgesetz mit Verweisen zu Auftrag und Inhalten sozialpädagogischer Ausbildungen
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265>

Lehrplan des Kollegs der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik einschließlich Kolleg für Berufstätige als Anlage 3 der Rechtsvorschrift für Lehrpläne des Kollegs der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, Hortpädagogik und Sozialpädagogik
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265>